Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa.
Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Dresden 1530
Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 169. Sonnabend, 22. Juli 1922, abends. 75. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, monatlich 32.— Mark ohne Bringerlohn. Einzelnummer 1.75 Mark. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 5.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 1.50 Mark. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtseitige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verkehr mit Reisebrotmarken betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 18. April 1922 — Nr. 92 des Großenhainer und Riesaer Tageblattes und Nr. 47 des Radeburger Anzeigers — wird bekanntgegeben, daß die nach Absatz 3 dieser Bekanntmachung eingeführten Schifferbrotmarken nach einem neueren Schreiben des Direktoriums der Reichsgetreidestelle Berlin demnächst durch einen Neudruck ersetzt werden, daß aber die bisherigen Schifferbrotmarken auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Ein Umtausch der bereits ausgegebenen Schifferbrotmarken hat daher nicht zu erfolgen. Die für die Ausgabe der Schifferbrotmarken in Frage kommenden Gemeindebehörden, bezw. die von diesen beauftragten Stellen haben die alten Bestände zunächst vollständig auszugeben.

Großenhain, am 20. Juli 1922.

399 I. **Der Kommunalverband.**

Auf Blatt 6 des Genossenschaftsregisters, den **Bezirks-Konsum- und Sparverein „Volkswohl" e. G. m. b. H. in Riesa** btr., ist am 10. Juni 1922 eingetragen worden: Die Satzung ist hinsichtlich des Geschäftsanteiles — künftig 500 M. — abgeändert worden.

Amtsgericht Riesa, den 21. Juli 1922.

Verkehr mit Lastkraftwagen betr.

Häufige Zuwiderhandlungen veranlassen uns, die nachstehend unter ⊙ abgedruckte Polizeiverordnung nochmals in Erinnerung zu bringen, wonach **jeder Durchgangsverkehr für Lastkraftwagen** auf der **Bahnhofstraße, Kaiser-Wilhelm-Platz (künftig Rosenplatz), Wettinerstraße** und **Hauptstraße zwischen Moltkestraße und Schützenstraße gänzlich verboten** ist, weil diese Straßenzüge für die Aufnahme dieses Verkehrs nicht geeignet sind.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß **Lastkraftfahrzeuge** auf den **öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Riesa nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km die Stunde fahren dürfen** (Bekanntmachung vom 14. 7. 1919, Riesaer Tageblatt Nr. 167 vom 28. 7. 1919).

Wir ersuchen die Besitzer von Lastkraftfahrzeugen, ihre Wagenführer entsprechend zu verständigen.

Gegen **weitere Zuwiderhandlungen** werden wir **nunmehr ohne jede Nachsicht vorgehen.**

Riesa, den 22. Juli 1922.

Der Rat der Stadt Riesa.

⊙

Verkehr mit Lastautos betreffend.

Wiederholt bei uns eingegangene Beschwerden haben uns veranlaßt, den Verkehr mit Lastkraftfahrzeugen auf folgenden Straßen — und zwar im Zuge derselben zwischen der Moltke- und Schützenstraße — hiermit zu verbieten:

Bahnhofstraße,
Kaiser-Wilhelm-Platz,
Wettinerstraße und
Hauptstraße.

Der Verkehr mit solchen Fahrzeugen wird auf die Moltke-, Oschatzer und Bismarckstraße verwiesen, sodaß die in der Richtung vom Bahnhofe kommenden Lastautos in die Moltke- und die vom unteren Stadtteil eintreffenden in die Schützenstraße einzubiegen haben.

Zuwiderhandlungen werden nach § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Dezember 1919.

Voranmeldungen und Vorauszahlungen für die Umsatzsteuer.

1. Die zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen verpflichteten Personen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach § 37 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922 innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Vorauszahlung auf die entstandene Steuerschuld zu leisten haben. Ist der Steuerabschnitt länger als ein Vierteljahr, so erhält der Steuerpflichtige eine einmalige Aufforderung zur Abgabe einer Voranmeldung zum Zwecke der Entrichtung von Vorauszahlungen.

Gibt der Steuerpflichtige bei vierteljährlicher Veranlagung eine Steuererklärung oder bei jährlicher Veranlagung eine Voranmeldung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahrs nicht ab, so bemißt die Steuerstelle die Vorauszahlung auf ein Viertel der für das vorausgegangene Kalenderjahr veranlagten Steuer. Erforderlichenfalls wird geschätzt.

Uebersteigt die am Schlusse des Steuerabschnittes auf Grund der Veranlagung für die Gesamtumsätze festgesetzte Steuer den Gesamtbetrag der Vorauszahlungen um mehr als 20 vom Hundert der Vorauszahlungen, so erhöht sich die Steuer um 10 vom Hundert dieses überschießenden Betrags. Es liegt daher im eigenen Vorteil der Steuerpflichtigen, die Vorauszahlungen in solcher Höhe zu leisten, daß die endgültig zu veranlagende Steuer annähernd gedeckt ist. Für nicht fristgemäß eingegangene Vorauszahlungen werden Verzugszinsen berechnet, die von dem Betrage der Vorauszahlungen in Abzug gebracht werden. Ueberschießende Beträge werden mit Zinsen zurückbezahlt oder auf die nächste Vorauszahlung angerechnet.

Soweit Steuerpflichtige die nach dem Gesetze bereits im Monat April fällig gewordenen Vorauszahlungen für das erste Vierteljahr 1922 noch nicht an das zuständige Umsatzsteueramt (Finanzamt) abgeführt haben, hat dies spätestens bis 31. Juli dieses Jahres zusammen mit der Entrichtung der Vorauszahlung für das zweite Vierteljahr 1922 zu geschehen.

Riesa, am 21. Juli 1922. **Das Finanzamt.**

Elbbad Gröba.

Unter Bezugnahme auf die erlassene Bekanntmachung vom 9. v. M. wird hiermit bestimmt, daß für Frauen und Mädchen das Elbbad Donnerstags nachmittags von 4 Uhr ab bis zum Eintritt der Dunkelheit zur alleinigen Benutzung freigegeben wird.

Zu gleicher Zeit geben wir hiermit bekannt, daß für Kinder, die im Besitze von Freibadekarten sind, das Elbbad nur Mittwochs und Sonnabends von nachmittag 3 bis 5 Uhr zur unentgeltlichen Benutzung freigegeben wird.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen verweisen wir auf die erlassenen Bestimmungen und dürfen nichtschwimmkundige erwachsene Personen und Kinder nur in dem durch Rundhölzer abgegrenzten Teil in der Elbe baden.

Gröba (Elbe), den 21. Juli 1922. **Der Gemeindevorstand.**

Das Einlagenbuch der hiesigen Sparkasse Nr. 5051, auf Wilhelm Röber in Unterreußen lautend, wird hiermit für ungültig erklärt.

Gröba, am 20. Juli 1922. **Die Sparkassenverwaltung.**

Die Obstnutzung an der zum Tr.-Pl. Zeithain gehörigen Abendrothstraße und auf dem Flurstück 173a des Flurbuchs für Boberfen wird

Dienstag, den 25. Juli 1922, vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer 20 verdungen. Die vorher einzusehenden Bedingungen liegen daselbst aus. Zuschlagsfrist 2 Wochen.

Finanzamt (R.-Sch.-Verw.) Tr.-Pl. Zeithain.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa

— Bahnhofstraße Nr. 17. Tel. Nr. 40. —

Kostenlose Arbeitsvermittelung und Stellennachweis für Jedermann.
Meldezeit für Frauen vorm. 8—10, für Männer 10½—12½ Uhr.

Offene Stellen für: 7 Maler, 5 Maurer, 3 Zimmerer, 3 Tischler, 1 Holz-Drechsler, 1 Sattler (Wagenarbeit), 1 Klempner, mehrere Bau- und Werkzeugschlosser, Schmiede, Dreher, Elektriker, 1 Stenotypistin, 1 Maschinenschreiberin, 1 Putz-Direktrice, 1 Hausbursche für Hotel, mehrere ledige Landarbeiter, Pferdebursche, Osterjungen, Mägde, Hausmädchen, Küchenmädchen, Zimmermädchen, 1 Tischlerlehrling, 1 Sattlerlehrling, 1 Bäckerlehrling.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 22. Juli 1922.

—* **Umsatzsteuer.** Unter den amtlichen Bekanntmachungen der vorliegenden Nummer befindet sich auch eine solche des Finanzamtes Riesa über die nach dem Umsatzsteuergesetz in der jetzt gültigen Fassung nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu leistenden Vorauszahlungen auf die entstandene Steuerschuld. Auf den Inhalt dieser Bekanntmachung werden insbesondere die zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen Verpflichteten besonders aufmerksam gemacht. Infolge des am 1. Oktober 1922 erfolgenden Uebergangs der Geschäfte der gemeindlichen Umsatzsteuerämter Riesa und Gröba an das staatliche Finanzamt Riesa sind übrigens nur noch die Vorauszahlungen für das 1. und 2. Vierteljahr 1922 — soweit noch nicht geschehen — an die gemeindlichen Steuerämter zu leisten. Die für spätere Vierteljahre fällig werdenden Vorauszahlungen haben an die Finanzkasse Riesa zu erfolgen.

—* **Fahrraddiebstahl.** Am 21. Juli d. J., vormittags gegen 10 Uhr, ist in Willknitz ein Damenfahrrad gestohlen worden. Als Täter kommt eine unbekannte Mannesperson, etwa 24 Jahre alt, mit schmutzigem Sporthemd, grauer Zeltbahnjoppe und schwarz-weiß karrierter Mütze bekleidet, in Frage. Der Unbekannte ist auf einem anderen Fahrrade am Lager in Zeithain vorbei nach Riesa zu gefahren und hat das gestohlene Fahrrad daneben geführt. Dieses wird wie folgt beschrieben: Marke „Mars", Nummer unbekannt, gelbe Felgen mit schwarzen Streifen, Aluminiumrockschützer und sonst gut erhalten. Die hier beschriebene Mannesperson ist bereits bei mehreren anderen Fahrraddiebstählen in der Umgebung von Riesa in Frage gekommen und es wird gebeten, sachdienliche Wahrnehmungen der hiesigen Kriminal-Abteilung mitzuteilen.

—* **Die Neuregelung des Steuerabzugsverfahrens.** Nach der neuen vom Reichstage beschlossenen Novelle zum Einkommensteuergesetz tritt am 1. August d. J. ein neues Steuerabzugsverfahren in Kraft. Es werden 10 Prozent des Arbeitslohnes als Steuer mit folgenden Ermäßigungen berechnet. Die Steuer ermäßigt sich für den Steuerpflichtigen und seine Frau monatlich um je 40 Mark (bei Wochenlohn 9,60 Mark, bei Tagelohn um 1,60 Mark, bei Stundenlohn um 40 Pfg. für zwei Stunden), für jedes minderjährige Kind um 80 Mark monatlich (bei Wochenlohn um 19,20 Mark, bei Tagelohn um 3,20 Mark, bei Stundenlohn um 80 Pfg. für je zwei Stunden). Kinder über 17 Jahre, die Arbeitseinkommen beziehen, rechnen nicht. Als Werbungskosten kommen monatlich 90 Mark in Abzug (bei Wochenlohn 21,60 Mark, bei Tagelohn 3,60 Mark, bei Stundenlohn 90 Pfg. für zwei Stunden). Anträge auf Erhöhung der Werbungskostenabschreibung sind zulässig, wenn die Kosten den Betrag von 10 800 Mark um mindestens 1200 Mark übersteigen. Die genannten Sätze von 40, 80 und 90 Mark sind von der verrechneten Steuer abzuziehen, z. B. erhält ein Verheirateter mit einem Kinde 6000 Mark Monatsgehalt, so sind als Steuer zu berechnen: 600 Mark minus 40 Mark und 40 Mark und 80 Mark und 90 Mark, er zahlt also 350 Mark Steuern.

—* **Ein Zeichen der Zeit.** Im Reichsverkehrsministerium wurde mitgeteilt, daß 80 Prozent aller deutschen Reisenden die 4. Wagenklasse benutzen.

—* **Schönes Wetter in Sicht.** Wie die sächsische Landeswetterwarte mitteilt, wird die seit 4. Juli währende Regenperiode nunmehr endgültig von einer Reihe schöner Tage abgelöst werden. Die kommenden Tage werden im Zeichen zunehmender Temperatur stehen und im allgemeinen heiteres Wetter bringen. — Hoffentlich stimmts.

—* **Handwerksmeisterprüfungen.** Im Interesse des Handwerks ist als erfreuliche Tatsache eine besonders rege Beteiligung an den Handwerksmeisterprüfungen in den letzten Jahren festzustellen. Neben dem Beweise des Wertes, der dem Recht zur Führung des Handwerksmeistertitels und der Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen zukommt, ist die hohe Zahl der Meisterprüflinge auch allgemein ein Zeichen des Strebens im Handwerk. Es ist im Besten des Einzelnen wie des ganzen Standes äußerst wünschenswert, daß jeder ordnungsmäßig herangebildete Handwerker zu seiner Zeit die Meisterprüfung ablegt. — Die **nächsten Prüfungen** finden im Herbst statt. Handwerker im Regierungsbezirk Dresden haben ihr Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung bis **spätestens** 15. Aug. an die Gewerbekammer Dresden einzusenden. Es soll zugleich Angaben enthalten, ob sich der Gesuchsteller schon einmal zur Meisterprüfung angemeldet hat, und ob er einer Innung angehört und welcher. Beizufügen sind ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, die Zeugnisse über die Gesellenzeit, etwaige Zeugnisse gewerblicher Bildungsanstalten, das Lehr- und Gesellenprüfungszeugnis, der Wohnungsmeldeschein, Vorschläge für das Meisterstück und die Prüfungsgebühr.

—* **Der Nationalverband Deutscher Offiziere, Landesverband Sachsen, verboten.** Das Ministerium des Innern erläßt in der „Sächs. Staatsztg." folgende Bekanntmachung: Auf Grund des § 1 der Verordnung zum Schutze der Republik vom 20. Juni 1922 wird der Nationalverband Deutscher Offiziere, Landesverband Sachsen, mit sämtlichen Bezirks- und Ortsgruppen hiermit verboten und aufgelöst. Das Verbot des Deutschnationalen Offiziersbundes vom 8. dieses Monats (Sächs. Staatsztg. Nr. 159 vom 11. d. M.) wird aufgehoben.

—* **Fahrpreisermäßigung zugunsten der öffentlichen Krankenpflege.** Vom 15. Juli 1922 an wird die Fahrpreisermäßigung für Fahrten zugunsten der öffentlichen Krankenpflege und der Magdalenenstifte sowie für mittellose Kranke und andere hilfsbedürftige Personen auf der Deutschen Reichsbahn auch bei Benutzung der 4. Wagenklasse gewährt. Die Antragsteller haben in den Ausweisen die Angabe „3. Wagenklasse" gegebenenfalls handschriftlich in „4. Wagenklasse" abzuändern.

—* **Das Ende der Germaniamarken.** Die Germaniamarken verlieren, wie der Reichspostminister mitteilt, mit Ablauf des 31. Oktober ihre Gültigkeit. In den Händen des Publikums befindliche Stücke können bis zu diesem Tage gegen andere Postwertzeichen zum Nennwert umgetauscht werden.

* **Gröba.** Wir werden gebeten, auf die volkstümlichen Vorträge des Evangelisten Heß aus der Rhön, der in der Karwoche dieses Jahres so großen Anklang gefunden hat, aufmerksam zu machen. (Siehe Inserat.)

Siebenlehn. Der Stadtgemeinderat hat beschlossen, zur Ermöglichung der Kohlenbeschaffung Vorschüsse bis zu 100 000 Mark aus städtischen Mitteln zur Verfügung zu stellen.

* **Dresden.** Von der Kriminalpolizei wurde am Mittwoch nachmittag auf der Wilsdruffer Straße ein anscheinend einarmiger Bettler beobachtet, dem vom Publikum durch sein Mitleid erregendes Auftreten reiche Gaben in den entgegengehaltenen Hut gelegt wurden. Bei der Festnahme des Bettlers stellte sich heraus, daß er ein vollkommen gesunder Mann war. Er hatte den rechten Arm um den nackten Körper gelegt, sein Jackett darüber gezogen und sich so den Anschein als Einarmiger gegeben. Es wurde in ihm ein 24jähriger, von auswärts zugereister Arbeiter W. festgestellt.

Wilsdruff. Die städtischen Kollegien haben 50 000 Mark bereitgestellt zur Beschaffung von Feuerungsmaterial für die Minderbemittelten, ferner sind 10 000 Mark zur Anschaffung von Wäschestoffen für die Minderbemittelten bewilligt worden.

)(**Pirna.** Freitag früh wurden die Sächsischen Klebstoffwerke von einem größeren Schadenfeuer betroffen. Das Feuer brach im Mischraume infolge Selbstentzündung aus. Der durch Versicherung gedeckte Schaden beträgt gegen 600 000 M. Der Betrieb erleidet keine Unterbrechung.

Bärenstein i. Erzg. Schlimme Zustände herrschen jetzt im hiesigen Ort sowie in den nahen Grenzorten. Da jetzt die tschechische Krone etwa 12 Mark gilt, kommen die

SLUB
Wir führen Wissen.